

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck betreffend die Schaffung von Fahrradabstellplätzen (Fahrradstellplatzverordnung 2014)

(Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2015)

Gemäß § 10 Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011 (WV), idF LGBl. Nr. 130/2013, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Schaffung von Stellflächen für Fahrräder

Beim Neubau von Gebäuden und der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sowie beim Zu- und Umbau von Gebäuden, der sonstigen Änderung von Gebäuden, der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, sind soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellflächen für Fahrräder entsteht, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen Stellflächen für Fahrräder gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu schaffen.

§ 2

Größe der zu schaffenden Stellflächen

Die Mindestgröße der zu schaffenden Stellfläche für Fahrräder ist nach den in der Tabelle im Anhang festgelegten Richtwerten zu ermitteln.

§ 3

Ausgestaltung der zu schaffenden Stellflächen

(1) Bei Wohngebäuden gemäß Punkt 1 der Tabelle im Anhang sind bei Neu-, Zu- oder Umbau von mehr als zwei Wohneinheiten 90 % der nach § 2 ermittelten Stellfläche für Fahrräder in verschließbaren und beleuchteten Räumen unterzubringen. Die übrigen 10 % der nach § 2 ermittelten Stellfläche für Fahrräder sind in für Besucher frei zugänglicher Form zu errichten.

(2) Bei Gebäuden gemäß Punkt 7 der Tabelle im Anhang sind mindestens 50% der nach § 2 ermittelten Stellfläche für Fahrräder zu überdachen. Bei sonstigen Gebäuden sind mindestens 20% der nach § 2 ermittelten Stellfläche für Fahrräder zu überdachen.

(3) Stellflächen für Fahrräder, die nicht in verschließbaren Räumen untergebracht sind, müssen so ausgestaltet sein, dass Fahrradrahmen mit einem geeigneten Fahrradschloss an eine fest verankerte Vorrichtung angeschlossen werden können.

§ 4**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis: Die Kundmachung erfolgte mit 26.01.2015.

Anhang 1: Richtwerttabelle: Mindestfläche für das Abstellen von Fahrrädern

Art der Nutzung	Mindestfläche
1. Wohngebäude, inkl. Besucher bzw. Personal	
1.1 Wohngebäude allgemein	3,0m ² je Wohneinheit
1.2 Wohnheime für Schüler, Studierende, Lehrlinge	1,5m ² je angefangene 2 Betten
1.3 sonstige Wohnheime	1,5m ² je angefangene 5 Betten
2. Gebäude mit Nutzung als Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumlichkeiten, inkl. Besucher und Personal	1,5m ² je angefangene 30m ² Nutzfläche
3. Gebäude für Gewerbebetriebe mit Kundenflächen, inkl. Personal, wenn nicht anderweitig erfasst	
3.1 Betriebstyp A ₁	1,5m ² je angefangene 50 m ² Kundenfläche
3.2 Betriebstyp B ₁	1,5m ² je angefangene 200 m ² Kundenfläche
3.3 sonstige Gewerbebetriebe mit Kundenfläche	1,5m ² je angefangene 100 m ² Kundenfläche
4. Gebäude für Gastgewerbebetriebe, inkl. Personal	
4.1 Gaststätten	1,5m ² je angefangene 20 Verabreichungsplätze
4.2 Hotels, Pensionen, Jugendherbergen	1,5m ² je angefangene 10 Betten
5. Gebäude für Industriebetriebe	1,5m ² je angefangene 5 Arbeitsplätze
6. Gebäude für Veranstaltungs- und Vergnügungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen, inkl. Personal	
6.1 Veranstaltungsstätten (Theater, Konzerthäuser, Kinos, Vortragssäle, relig. Versammlungsstätten, Sportveranstaltungsstätten...)	1,5m ² je angefangene 20 Besucherplätze
6.3 Jugendzentren	1,5m ² je angefangene 10 m ² Nutzfläche
6.4 Museen, Galerien	1,5m ² je angefangene 200 m ² Nutzfläche
7. Gebäude für Ausbildungsstätten und Betreuungseinrichtungen, inkl. Personal	
7.1 Vorschulalter	1,5m ² je angefangene 75m ² Nutzfläche
7.2 Schulstufen 1-4	1,5m ² je angefangene 50m ² Nutzfläche
7.3 Schulstufen 5-13, Fachschulen	1,5m ² je angefangene 20m ² Nutzfläche
7.4 Hochschulen	1,5m ² je angefangene 50m ² Nutzfläche
7.5 Betreuungseinrichtungen (Horte...), alle Schulstufen	1,5m ² je angefangene 20m ² Nutzfläche
8. Gebäude für Krankenanstalten	1,5m ² je angefangene 5 Betten
9. Gebäude für Sportstätten, inkl. Personal, exkl. Besucher (siehe Pkt. 6)	1,5m ² je angefangene 10 Nutzer
10. Verschiedenes	
10.1 Kleingartenanlagen	1,5m ² je Kleingarten
10.2 Friedhöfe	1,5m ² je angefangene 200m ² Nutzfläche

1 im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 5672011, idF LGBl. Nr. 130/2013, Anlage zu §§ 8, 48a und 49